

11. 1. Schließt die irrige Annahme der vom Unterzeichner einer beweiserheblichen Privaturkunde erhaltenen Ermächtigung zur Einfügung eines unrichtigen Ausstellungstages das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit einer Blankettfälschung aus?

2. Zum Begriffe der unrichtigen Auskunftserteilung nach der Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) § 5.

StGB. §§ 59, 267, 268, 269.

IV. Straffenat. Ur. v. 8. Juni 1917 g. N. IV 43/17.

I. Landgericht Baugen.

Auf Grund des § 7 BMD. über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711) in der Fassung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 760) und vom 29. November 1915 (RGBl. S. 787) sowie der Bekanntmachung des Sächsischen Ministers des Innern, betr. Enteignung von Kartoffeln vom 10. Dezember 1915 (S. Staatszeitung Nr. 288 Beil. 1), hatte der Amtshauptmann in L. 20 vom Hundert der Kartoffelernte des Jahres 1915 für den Kommunalverband L. beschlagnahmt und dem Angeklagten, der das im Bezirke der Amtshauptmannschaft gelegene Rittergut R. besitzt und bewirtschaftet, die Ablieferung von 400 Zentnern der von ihm geernteten Speisefkartoffeln aufgegeben. Unter dem 28. Dezember 1915 hatte der Amtshauptmann die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nochmals öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß Landwirte, die nach dem 10. Oktober 1915 Speisefkartoffeln verkauft und geliefert hätten, der Amtshauptmannschaft die Lieferung nachweisen müßten, um Anrechnung auf die von ihnen beanspruchten Mengen verlangen zu können. Endlich hätte er durch Rundschreiben vom 10. Januar 1916 für die Einreichung dieser Nachweisungen eine Frist bis zum 17. Januar 1916 gesetzt.

Der Angeklagte hatte im Frühherbst 1915 an A. und B. zusammen 200 Zentner Speisefkartoffeln verkauft. Obwohl die Lieferung noch nicht erfolgt war, veranlaßte er im Januar 1916 die beiden Käufer, sie ihm schriftlich zu bescheinigen, was diese in der Erwartung, daß ihnen die Kartoffeln noch im Laufe des Monats geliefert werden

würden, in der Weise taten, daß sie den Monatstag beim Datum der Bescheinigung offen ließen. Der Angeklagte vervollständigte die Bescheinigung durch Einfügung der Zahl „13“ vor „Januar 1916“ und übersandte sie sodann der Amtshauptmannschaft, bei der sie am 14. Januar 1916 einging. Die Strafkammer hat ihn von der Anklage, sich hierdurch der schweren Urkundenfälschung nach § 269, vbb. m. § 267 und § 268 Abs. 1, Nr. 1 StGB. schuldig gemacht zu haben, freigesprochen, dagegen wegen Vergehens gegen § 5 Abs. 1 BMRD. über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 zu Geldstrafe verurteilt.

Auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten hat das Reichsgericht, dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend, das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

I. Zur Anklage wegen schwerer Urkundenfälschung (Revision der Staatsanwaltschaft).

„Zum inneren Tatbestand der sog. Blankettfälschung gehört das Bewußtsein des Täters, ohne den Willen oder gegen die Anordnung der Person zu handeln, von der die Unterschrift des Papiers herrührt. Am Nachweis dieses Tatbestandsmerkmals gebricht es im vorliegenden Falle, da der Angeklagte nach den Feststellungen des Landgerichts annahm, daß U. und R. mit der den Tatsachen nicht entsprechenden Einfügung des 13. Januar als des Datums der Empfangsbescheinigung einverstanden seien, sich also, sofern es an solchem Einverständnis in Wirklichkeit fehlte, in einem tatsächlichen Irrtum befand. Damit ist die Annahme, daß der Angeklagte sich des Mangels seiner Berechtigung zu der von ihm vorgenommenen Blankettausfüllung nicht bewußt war, ausreichend gerechtfertigt. Denn sein festgestellter Irrtum betraf nicht — was nach RGSt. Bd. 43, S. 348 unzureichend wäre — lediglich eine ganz allgemeine Ermächtigung zur Ausfüllung des Datums der Empfangsbescheinigung, sondern gerade auch das Einverständnis der Unterzeichner mit der Einsetzung eines unrichtigen Datums.“ . . .

II. Zur Anklage des Vergehens gegen die Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen (Revision der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten).

„Darin, daß der Angeklagte auf die Aufforderung der Amtshauptmannschaft, seine anrechnungsfähigen Kartoffellieferungen anzuzeigen und nachzuweisen, die bewußt unrichtige Angabe machte, daß er am 13. Januar 1916 200 Zentner Speisekartoffeln an A. und R. geliefert habe, ist vom Landgericht zugleich eine vorsätzlich unrichtige Auskunft über seine Vorräte an Speisekartoffeln im Sinne von § 5 Abs. 1 BMRD. vom 2. Februar 1915 gefunden worden. Die eine Verletzung des Strafgesetzes rügende Revision des Angeklagten ist zwar unter den angeführten Gesichtspunkten nicht begründet. (Wird dargelegt). Gleichwohl war auf sie und auf die Revision der Staatsanwaltschaft, die nach § 343 StPD. auch zugunsten des Angeklagten wirkt, das Urteil aufzuheben.

Wie der Oberreichsanwalt zutreffend ausgeführt hat, wird der Tatbestand eines Vergehens gegen § 5 Abs. 1 BMRD. nicht durch jede wissentlich unrichtige oder unvollständige Auskunft erfüllt, die ein nach der Verordnung Auskunftspflichtiger einer Behörde erteilt, die nach der Verordnung zur Einholung einer Auskunft an sich berechtigt ist. Vielmehr ist danach eine wissentlich unrichtige oder unvollständige Auskunft nur strafbar, wenn sie aus Anlaß einer Vorratserhebung verlangt wird, die auf Grund der Bundesratsverordnung stattfindet. Dieser Fall liegt nach den bisherigen Feststellungen des Landgerichts nicht vor. Eine Vorratserhebung ist weder durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers über Regelung der Kartoffelpreise usw. vom 28. Oktober 1915 nebst den Nachträgen dazu vom 11. und 29. November 1915 noch durch die Bekanntmachung des Sächsischen Ministeriums des Innern, betr. die Enteignung von Kartoffeln, vom 10. Dezember 1915, noch endlich durch die Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft L., betr. Enteignung und Nachweise über anrechnungsfähige Verkäufe von Kartoffeln, vom 28. Dezember 1915 angeordnet worden. Durch die zuletzt erwähnte Bekanntmachung ist vielmehr nur auf Grund der gedachten reichs- und landesrechtlichen Vorschriften ein Teil der Kartoffelernte des Jahres 1915 für den Kommunalverband in Anspruch genommen, dabei aber den Kartoffelerzeugern nachgelassen worden, sich von der Ablieferungspflicht durch den Nachweis der von ihnen bereits verkauften und gelieferten Mengen bis zu deren Betrage zu befreien. Um dieser Vergünstigung teilhaftig zu werden, hat der Angeklagte die Angabe gemacht, daß er 200 Zentner an A. und R. verkauft und geliefert

habe. Ob darin überhaupt eine Auskunft über seine Vorräte an Speisekartoffeln zu finden war, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist von einer Auskunft, zu der er auf Grund der Bundesratsverordnung verpflichtet war, keine Rede. Damit entfällt die Anwendbarkeit der Strafvorschrift in deren § 5 und erledigt sich zugleich die Beschwerde der Staatsanwaltschaft darüber, daß die Bundesratsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung und nicht in der Fassung der zur Zeit der Tat bereits in Kraft getretenen Nachträge vom 3. September und 21. Oktober 1915 zur Anwendung gebracht worden ist.

Noch zu prüfen bleibt jedoch, ob die Tat des Angeklagten nicht unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere etwa als Betrug zum Nachteil des Kommunalverbandes L., strafbar ist.“